



Gemeines Haus

Im Jahr 1533

München * Man lässt mehrere "liederliche, öffentliche Unzucht treibende Weibspersonen" an den "Pranger" stellen, züchtigen und anschließend aus der Stadt treiben.

Fallen diese nichtregistrierten "Lustmädchen" in die Hände des "Frauenwirts", so kann er sie ohne weiteres in das "Gemeine Haus" überführen und dort solange behalten, "bis sie ihr Leben von Sünde und Schande zur Bußfertigkeit kehrten".